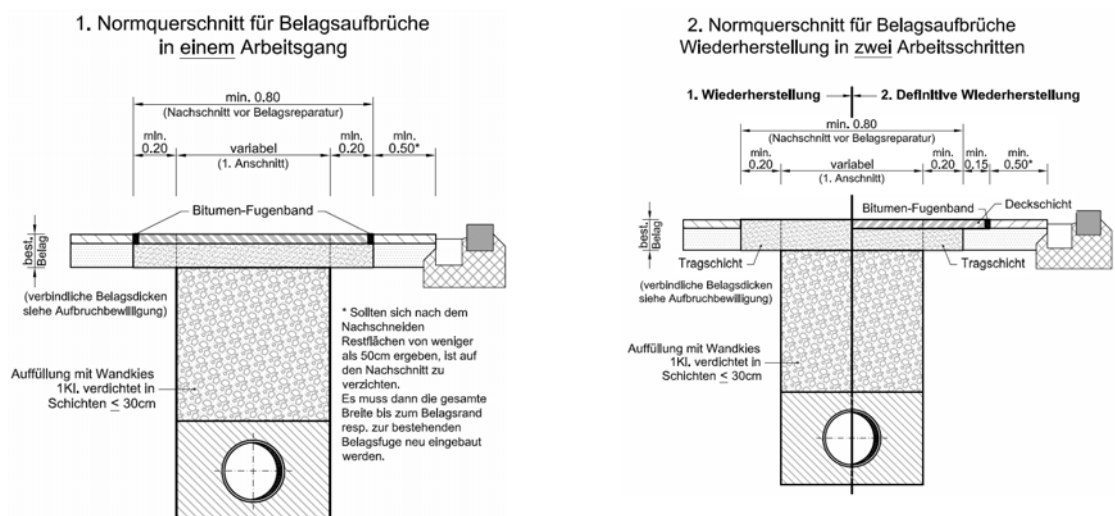


## Technische Ausführungsvorschriften:

1. Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflachmeissel oder einer Trennscheibe auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
2. Werden mit Leitungsgräben Abschlüsse gequert, müssen diese entfernt und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu versetzt werden.
3. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Für die Auffüllung ist Kies ab Wand, 1. Klasse, zu verwenden. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss jedoch baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.
4. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME1 Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m<sup>2</sup>; Gehwege 80 MN/m<sup>2</sup>, ME2/ME1 ≤ 2.5) zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Die Bauverwaltung behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton erhärtet ist.
5. Mehrere nahe beieinander liegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen (≤ 0.50 m) müssen entfernt und ersetzt werden (2. Belagsschnitt mindestens auf Walzenbreite). Vor dem Einbringen des Belags muss ein zweiter sauberer und geradliniger Belagsschnitt gemacht werden. Bei den Deckbelagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen. Belagsränder müssen mit Bitumenlack gestrichen werden (siehe Schemaskizze).



6. Der Belag ist der jeweiligen Aufbruchbewilligung zu entnehmen und gemäss Schemaskizze einzubringen. Sind die vorhandenen Beläge dicker, muss auch der neue Belag mit gleicher Dicke ausgeführt werden.

	<b>bei Quartierstrassen</b>	<b>bei Sammelstrassen und bei besonderer Beanspruchung</b>
<b>Deckschicht</b>	4 cm AC 11 N	4 cm AC 11 S
<b>Tragschicht</b>	7 cm AC T 22 N	9 cm AC T 22 S

7. Können in den Wintermonaten witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden, ist die Tragschicht bis Oberkante des angrenzenden Belags einzubauen. In der darauffolgenden Deckbelagseinbauperiode ist die Tragschicht auf Deckbelagsstärke mindestens 15 cm über Belagsfugen hinaus abzufräsen und der Deckbelag unter Verwendung von Bitumenfugenbändern einzubauen.
8. Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch die Bauverwaltung ausgewiesene Belagsunternehmen ausgeführt werden. Wird der Belag oder die Pflasterung nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, so wird die Bauverwaltung auf Kosten des Bewilligungsinhabers die Arbeiten in Auftrag geben.
9. Sicherheitsrelevante Markierungen wie „Stopp“, „kein Vortritt“, „Sicherheitslinie“, „Fussgängerstreifen“, „Radspur“ usw., sind in Absprache mit der Regionalpolizei sofort wiederherzustellen.

Zofingen, im Juni 2011

TIEFBAU UND PLANUNG